

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1982	Nummer 22
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Innenminister	
24. 2. 1982	Gem. RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1982	550
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Köln, Münster	555

II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Innenminister****Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern,
zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit 1982**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr - IV/A 3 - 73 - 12/2 - VI/B 2 - 14 - 12
u. d. Innenministers - IV C 5/A 2 - 6221 -
v. 24. 2. 82

- 1 Nach den Erfahrungen des Vorjahres erfordert auch der Reiseverkehr 1982 vorbeugende Maßnahmen.
- 2 **Reisezeiten**
 - 2.1 **Ostern**

Gründonnerstag	8. 4. 1982	0.00 Uhr,
bis		
Mittwoch	14. 4. 1982	24.00 Uhr.
 - 2.2 **Pfingsten**

Freitag	28. 5. 1982	0.00 Uhr,
bis		
Mittwoch	2. 6. 1982	24.00 Uhr.
 - 2.3 **Hauptreisezeit (Sommerferien) - Anlage 2 -**

Donnerstag	17. 6. 1982	0.00 Uhr,
bis		
Montag	13. 9. 1982	24.00 Uhr.
- 3 **Abwicklung des Reiseverkehrs 1982**
Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs 1982 wird folgendes bestimmt:
 - 3.1 **Bauarbeiten während der Reisezeiten**
Mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen werden (vgl. Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen v. 18. 12. 1977 - BMV/StB 13/38.59.05/13141 Va 77).
Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an den Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
Bauarbeiten von kurzer Dauer (unter 2 Wochen), die nicht unter die koordinierte Baubetriebsplanung fallen, dürfen in der Reisezeit auf staugefährdeten Strecken nicht durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Bauarbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; sie sind dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr rechtzeitig fernschriftlich zur Kenntnis zu bringen. Zu den staugefährdeten Strecken zählen insbesondere die Autobahnstrecken, die nach der Ferienreiseverordnung vom 22. April 1980 (BGBl. I S. 442), geändert durch Verordnung vom 8. April 1981 (BGBl. I S. 351), unter das Fahrverbot für LKW fallen bzw. die Strecken, die für den Umlenkungsverkehr im Autobahnnetz vorgesehen sind, und diejenigen Strecken, die in dem vom BMV für 1982 vorgesehenen Feriennetzmodell diesbezüglich besonders gekennzeichnet werden.
Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Verkehrslenkungsrichtlinien“, Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 12. 12. 1968 (SMBL. NW. 9220), zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (§ 45 Abs. 7 StVO).

3.2

Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) anordne:

3.2.1

Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen
Für die Zeit von Donnerstag, den 8. 4. 1982, bis Montag, den 13. 9. 1982, sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw und Lkw mit Anhänger (Zeichen 276 StVO mit Zusatzschildern) zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatzschildern die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.

3.2.2

Umleitungen für den Autobahnverkehr

3.2.2.1

Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr
Die Regierungspräsidenten werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Zeichen 460 StVO auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft.

3.2.2.2

Für Umleitungen im Autobahnnetz werden von den jeweils zuständigen Landschaftsverbänden - Straßenbauverwaltung - zur Begrenzung von evtl. zu erwartenden Verkehrsstörungen an folgenden Streckenabschnitten und Autobahnkreuzungen (AK) Verkehrszeichen und Einrichtungen bereit gestellt bzw. betriebsbereit gehalten:

A 1 Kamener Kreuz bis Westhofener Kreuz

Umleitung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen vom Kamener Kreuz über A 2 - A 45 bzw. A 2 - A 45 - A 44 - A 43 und vom Westhofener Kreuz über A 45 - A 2.

A 1 AK Münster-Süd bis AK Wuppertal-Nord

Umleitungsempfehlungen durch Informationstafeln (Klappschilder) vor dem AK Münster-Süd zur Benutzung der A 43.

A 1 AK Wuppertal-Nord bis AK Münster-Süd

Umleitungsempfehlungen durch Informationstafeln (Klappschilder) vor dem AK Wuppertal-Nord zur Benutzung der A 43.

A 3 AK Duisburg-Kaiserberg - Kölner Ring

Umleitungsempfehlungen durch Informationstafeln (Klappschilder) zur Benutzung der A 2 - A 57.

A 3 AK Hilden - AK Leverkusen

Umleitung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenem Pfeil über A 46 - A 59 - A 1.

3.2.3

Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeit bestehen bleiben

Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeit gem. Nr. 2 muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.

Zum Schutze der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2-IV 2 a; die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.

- 3.2.4** Lichtzeichenanlagen
Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.
- 3.2.5** Sonntagsfahrverbot und Ferienreiseverordnung
Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO ist ein strenger Maßstab anzulegen und durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß Autobahnen an den Osterfeiertagen (einschließlich Karfreitag) sowie zu Pfingsten nur in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt werden. Im übrigen verweise ich auf die VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7.
Auf die Bestimmungen der Ferienreiseverordnung über das Verkehrsverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den dort genannten Autobahnen an allen Samstagen vom 19. 6. bis 28. 8. 1982, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr, und an allen Sonntagen vom 20. 6. bis 29. 8. 1982, jeweils von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr, wird ausdrücklich hingewiesen.
Die den Fahrzeugen des Güterfernverkehrs durch die Benutzung der Bundes- und anderen Straßen während des Lkw-Fahrverbots der Ferienreiseverordnung auf den Autobahnen entstehenden Zeitverluste können dazu führen, daß die Fahrzeuge ihre Heimatstandorte vor dem Inkrafttreten des allgemeinen Sonntagsfahrverbots gem. § 30 StVO nicht mehr erreichen, so daß die Fahrer das Wochenende nicht bei ihren Familien verbringen können. Um solche sozialen Härten auszuschließen, können in Abweichung von der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot) ausnahmsweise an den Wochenenden, an denen das Lkw-Fahrverbot auf den Autobahnen gilt, für die Fahrzeuge des Güterfernverkehrs, die nordrhein-westfälisches Gebiet noch vor dem Beginn des allgemeinen Sonntagsfahrverbots erreicht haben, zur Fortsetzung der Fahrt nach ihrem Heimatstandort Ausnahmegenehmigungen von der Vorschrift des § 30 StVO für die Zeit von 0.00 bis 6.00 Uhr erteilt werden.
Die Regierungspräsidenten berichten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bis zum 22. 9. 1982 über die Gesamtzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen für Autobahnen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Ferienreiseverordnung).
- T.**
- 3.2.6** Beschränkung des Lastkraftwagenverkehrs der Bundeswehr
- 3.2.6.1** Der Bundesminister der Verteidigung hat angeordnet, daß Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den unter die Ferienreiseverordnung fallenden Autobahnen und Bundesstraßen zu folgenden Zeiten nicht verkehren dürfen:
von Gründonnerstag, dem 8. 4. 1982 12.00 Uhr
bis Dienstag, den 13. 4. 1982 22.00 Uhr
von Freitag, dem 28. 5. 1982 12.00 Uhr
bis Dienstag, den 1. 6. 1982 22.00 Uhr
Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist und die Fahrt durch den Brigade- / Regimentskommandeur genehmigt wurde.
- 3.2.6.2** An allen Samstagen vom 19. 6. 1982 bis 28. 8. 1982, jeweils von 7.00 bis 24.00 Uhr, an allen Sonntagen vom 20. 6. 1982 bis 29. 8. 1982, jeweils von 0.00 bis 22.00 Uhr, gilt die Ferienreiseverordnung.
- 3.2.7** Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte
- 3.2.7.1** Die Verbindungsstellen der Stationierungsstreitkräfte sind gebeten worden, die zuständigen Dienststellen anzuweisen, in den in Nr. 3.2.6.1 genannten Zeiten Marschvorhaben nur in besonders dringenden Fällen durchzuführen und frühzeitig mit den zuständigen deutschen Stellen abzustimmen.
- 3.2.7.2** Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte sollten in den in Nr. 3.2.6.2 angegebenen Zeiten nach Möglichkeit nur in den verkehrsschwachen Zeiten (Nachtstunden) und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden.
- 3.2.7.3** Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 (SMBl. NW. 54).
- 3.2.8** Großraum- und Schwerverkehr (§§ 22 u. 29 StVO)
- 3.2.8.1** Vom 15. 6. bis 15. 9. 1982 sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern (8. 4. bis 13. 4. 1982) und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach (28. 5. bis 1. 6. 1982) sollte dem Großraum- und Schwerverkehr die Benutzung der Autobahnen möglichst nur von 22.00 bis 6.00 Uhr erlaubt werden.
- 3.2.8.2** Für Bundesstraßen und für andere Straßen mit erheblichem Reise- und Ausflugsverkehr dürfen Erlaubnisse für den Großraum- und Schwerverkehr in der Zeit von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr nur erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.
- 3.2.9** Veranstaltungen (§ 29 StVO)
Ebenso nachteilig wie unzureichend beschilderte Umleitungsstrecken wirken sich Veranstaltungen auf eine reibungslose Abwicklung des Reiseverkehrs aus. Sie sollten daher während der in Nr. 2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen sonstigen für den Reiseverkehr bedeutenden Straßen unterbleiben.
- 3.3** Polizeiliche Maßnahmen
- 3.3.1** Verkehrswarndienst
- 3.3.1.1** Eine ständige und aktuelle Berichterstattung im Rahmen des Verkehrswarndienstes der Polizei ist sicherzustellen. Auf die RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1976 (SMBl. NW. 20530) und v. 29. 5. 1980 (n.v.) IV C 5/D 4 - 145/1601 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 3.3.1.2** Meldungen über akute Verkehrsstörungen mit zählflüssigem bzw. stehendem Verkehr über eine Länge von 10 km und mehr sind in dem in Nr. 3.3.5.2.1 genannten Zeitraum bei der Eingabe in das ADV-Programm „Verkehrswarndienst“ in der Zeile „Nordrhein-Westfalen“ nach einem Leerschritt mit dem Zusatz „F“ zu versehen. Das Landeskriminalamt legt dem Innenminister bis zum 6. 9. 1982 die so gekennzeichneten Meldungen gesammelt und alphanumerisch geordnet vor.
- 3.3.2** Verkehrslenkung und Verkehrsmengenerhebung
- 3.3.2.1** Die Nachrichten- und Führungszentrale beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ) koordiniert als Landesverkehrsleitzentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.
- 3.3.2.2** Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen sind, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.
- T.**

- 3.3.2.3 Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardiensstellen der angrenzenden Länder zu regeln. Die NFZ ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.
- 3.3.2.4 Die Polizeiautobahnstationen Aggerbrücke, Anröchte, Frechen, Greven, Hagen, Heimerzheim, Herford, Hilden, Lüdenscheid und Wesel melden während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten, zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) jedoch nur jeweils für Freitag, Samstag und Sonntag (Ferienwochenenden), nach Ablauf eines jeden Tages die Tagesverkehrsmenge sowie die Verkehrsmenge für den Zeitraum 0.00 bis 6.00 Uhr an die NFZ.
- 3.3.3 Verkehrsunfallbekämpfung
- 3.3.3.1 Während des Hin- und Rückreiseverkehrs können Verkehrsunfälle vorwiegend durch folgende Ursachen herbeigeführt werden:
- Übermüdung
 - nicht angepaßte Geschwindigkeit
 - ungenügender Sicherheitsabstand
 - unzulässiges Rechtsüberholen
 - unzulässiges Halten oder Rückwärtsfahren
 - Überladung, Überbesetzung
 - technische Mängel an Bereifung, Bremsen, Lenkung oder Zugvorrichtung.
- 3.3.3.2 Die Regierungspräsidenten führen in dem in Nr. 2.3 genannten Zeitraum mit den Kräften der Polizeiautobahnstationen sowie der Schwerpunkt- und technischen Überwachungsgruppen der Verkehrsüberwachungsbereitschaften gezielte Einsätze zur Bekämpfung der in Nr. 3.3.3.1 genannten Unfallursachen durch. Neben Aufträgen zur entsprechenden überholenden Verkehrsüberwachung sind auch Standkontrollen vorzusehen, die sich auf den gewerblichen Personen- und Güterverkehr erstrecken. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen sowie die ordnungsgemäße Beladung und Besetzung, aber auch der technische Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen. Diesen Kontrollstellen sind auch Pkw (mit Anhänger) zuzuführen, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß der Zustand der Fahrzeuge nicht ordnungsmäßig ist. Kontrollstellen und Kontrollrichtungen stimmen die Regierungspräsidenten untereinander ab.
- 3.3.4 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen
- 3.3.4.1 Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbotes und der Beschränkungen der Ferienreiseverordnung (siehe Nr. 3.2.5 Abs. 2).
- 3.3.4.2 Bei der Ahndung von Verstößen gegen das Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung sind folgende Regelsätze zugrunde zu legen:
- bei einer Tatzeit bis 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes ein Verwarnungsgeld von DM 20,-
 - bei einer Tatzeit über 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes Erstattung einer Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige mit einem Bußgeldvorschlag von DM 100,-.
- 3.3.4.3 Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen; das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht gestattet. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- 3.3.5 Berichterstattung
- 3.3.5.1 Unfallentwicklung
- Die durch RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1981 (SMBI. NW. 2054) angeordneten Meldungen täglicher Unfallzahlen sind während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten – zur Hauptreisezeit (Nr. 2.3) nur die TU-Meldungen der Regierungspräsidenten für die Ferienwochenenden (jeweils Samstag, 0.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr) – als „Sonderauswertung“
- in Feld 20 (Wiederholung in Feld 21) um die Anzahl der Verkehrsunfälle mit schwerem Sachschaden (DM 1000,- und mehr bei einem Beteiligten)
 - in Feld 30 (Wiederholung in Feld 31) um die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle (einschließlich Bagatellunfälle) zu ergänzen.
- 3.3.5.2 Hauptreisezeit
- 3.3.5.2.1 Die Regierungspräsidenten melden dem Innenminister – abweichend von Nr. 2.3 für den Zeitraum vom 19. 6. 1982 bis 29. 8. 1982 – bis zum 8. 9. 1982 (Termin bei den Regierungspräsidenten: 2. 9. 1982) fernschriftlich
- 3.3.5.2.1.1 Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte
- 3.3.5.2.1.2 Besonders häufige oder gravierende Verkehrsverstöße während des Reiseverkehrs
- 3.3.5.2.1.3 Vorgeschlagene Maßnahmen für den Reiseverkehr 1983
- 3.3.5.2.2 Über die Unfallbekämpfung während der Hauptreisezeit (Nr. 2.3) berichten die Regierungspräsidenten gemäß Nr. 2.2 der Anlage 6 d. RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1982 (SMBI. NW. 20530) am 20. 9. 1982 gemäß Anlage 1.

Anlage 1

zum Gem. RdErl. d. MWMV u. d. IM
v. 24. 2. 1982 (zu Nr. 3.3.5.2.2)

Unfallbekämpfung

Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBL NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die gezielten Einsätze zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen im Ferienreiseverkehr wie folgt bestimmt:

- 01 Anzahl der überprüften Fahrer oder Fahrzeuge
 - davon
- 02 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 03 Anzahl der beanstandeten Fahrer oder Fahrzeuge
 - davon
- 04 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
 - Zahl der Beanstandungen wegen
- 05 Nichteinhaltung der Lenk- und Arbeitszeitbestimmungen
 - davon
- 06 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 07 festgestellter Übermüdung
 - davon
- 08 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
- 09 Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- 10 ungenügenden Sicherheitsabstandes
- 11 unzulässigen Rechtsüberholens
- 12 unzulässigen Haltens
- 13 unzulässigen Rückwärtsfahrens
- 14 Überladung oder Überbesetzung
- 15 technischer Mängel
 - davon
- 16 Reifen
- 17 Bremsen
- 18 Lenkung
- 19 Zugvorrichtung

SI Summe 01 bis 19

Ferienordnung 1982

S t a a t	R e i s e m o n a t			
	Juni	Juli	August	September
Belgien		1.		31.
Dänemark	19.		8.	
England +)				
Frankreich +)				
Niederlande +)				
Schweden +)	10.			
B u n d e s l a n d	← Hauptreisezeit: 17. 6. bis 13. 9. →			
Baden-Württemberg		1.	14.	
Bayern		29.		13.
Berlin	24.		7.	
Bremen	24.		7.	
Hamburg	18.		31.	
Hessen	18.		31.	
Niedersachsen		24.	4.	
Nordrhein-Westfalen		15.		28.
Rheinland-Pfalz		22.		1.
Saarland		22.		4.
Schleswig-Holstein	18.		31.	

+) Termine unterschiedlich, da Aufteilung der Ferien in Regionen und zum Teil nach Schularten

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Aachen,
Münster, Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Aachen und Münster,

2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1982 S. 555.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X